



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Jugendamt	Vorlagennummer:	2024/131
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.10.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	22.10.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	23.10.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	23.10.2024	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	20.000,00 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Reduzierung der Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die gleichlautende bisherige Richtlinie vom 01.09.2023.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Mit Beschluss vom 20.10.2023 ,Vorlage 2023/172-01, hat der Kreistag das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Bestandteil dieses Konzeptes, laufende Nr. 104, ist die Reduzierung der Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine von 40.000,00 € auf 20.000,00 € jährlich.

Die neue Richtlinie unterscheidet sich von der bisherigen ausschließlich dahingehend, dass das Gesamtbudget auf max. 20.000,00 €, vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplanes, reduziert wird.

Die neue Richtlinie ist beigefügt und die einzigen Änderungen sind rot hinterlegt.

Mit dem Beschluss der neuen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine tritt die Richtlinie vom 01.09.2023 außer Kraft.

Gender Mainstreaming:

Durch die Förderrichtlinie sind alle Geschlechtergruppen gleichermaßen begünstigt.

Ziele / Wirkungen:

Durch den Beschluss werden die bereits beschlossenen Maßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 umgesetzt und ab dem 01.01.2025 Einsparungen in Höhe von jährlich 20.000,00 € vorgenommen.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Neue Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine

1. Förderziel, Zuwendungszweck

Der Landkreis Peine gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie für die Qualitätssicherung/-entwicklung in der verbandlichen und kommunalen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 79a SGB VIII sowie der Gestaltung einer jugendfreundlichen Kommune. Dafür wird in den Jahren 2025 bis 2027 - vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsplans - jährlich ein Gesamtbudget von 20.000,00 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Bereitstellung finanzieller Ressourcen soll ermöglichen, den aktuellen Bedarfen junger Menschen gerecht zu werden und Angebotslücken zu füllen, für die die bereits bestehenden Förderrichtlinien keinen Raum bieten. Am Ende der Förderperiode wird der Mittelabruf evaluiert.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine in Kooperation mit dem Landkreis Peine
- Schaffung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine (mit Überprüfung des Bedarfes nach einem Sportangebot)
 - o Planung der Maßnahme unter Beteiligung von jungen Menschen ab 14 Jahren
 - o nach Möglichkeit barrierefrei
 - o für 5 Jahre zweckgebunden
- Instandhaltung von Jugendplätzen in einer Gemeinde / der Stadt Peine
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren unter Berücksichtigung von
 - o Partizipation: mindestens 50% des Angebotes wurde von jungen Menschen eigenverantwortlich geplant
 - o Inklusion: z.B. 25% der Teilnehmenden einer Aktion sind benachteiligt, inklusive Raumgestaltung, barrierefreie digitale Zugänge
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes (nach Standard des Nds. Kinderschutzbundes)

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Jugendvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis Peine sowie die Gemeindejugendpflegen des Landkreises Peine und die Stadtjugendpflege Peine.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Maßnahmen, die der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit dienen sowie sich nach den aktuellen Bedarfen von jungen Menschen ausrichten. Gefördert werden vorrangig Maßnahmen, die partizipativ mit jungen Menschen entwickelt werden und langfristig den Landkreis Peine kinder- und jugendfreundlich und damit attraktiv für junge Menschen machen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Die Entscheidung erfolgt nach Ermessen der Kreisjugendpflege im Rahmen des zu Verfügung stehenden Budgets.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der Landkreis Peine gewährt für die unter Ziff. 2 aufgeführten Maßnahmen Kreiszuwendungen bis zu folgender Höhe

- Die Durchführung von Jugendforen / -konferenzen vor Ort in den Gemeinden / der Stadt Peine mit max. 500,00 € alle 2 Jahre
- Schaffung von Jugendplätzen mit einmalig max. 5000,00 € pro Gemeinde
- Instandhaltung von Jugendplätzen mit jährlich max. 2000,00 € pro Gemeinde
- Förderung von Aktionen und Angeboten für junge Menschen ab 14 Jahren mit max. 500,00 € pro Maßnahme
- Förderung der erstmaligen Entwicklung eines Schutzkonzeptes mit max. 1000,00 €

6. Antragsverfahren, Verwendungsnachweise und Evaluation

Für die Bereitstellung der Mittel für die og. Maßnahmen werden **vorrangig** Anträge **nach Eingang** berücksichtigt, ~~die spätestens bis 30.4. eines laufenden Jahres gestellt worden sind.~~ In diesem Antrag soll das Maßnahmenvorhaben konkret benannt werden. Der Richtlinie ist in der Anlage ein Muster eines Fördermittelantrages beigefügt. Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten ein einfacher Verwendungsnachweis dem Jugendamt vorzulegen. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der LHO analog.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit im Landkreis Peine vom 01.01.2024 außer Kraft.

Peine, 23.10.2024

Heiß
(Landrat)